



Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses der

Stadt Oestrich-Winkel

für das

Haushaltsjahr 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeiner Teil	4
1. Prüfungstätigkeit	4
1.1 Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag	4
1.2 Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft, Prüfungsunterlagen	7
1.3 Entlastung der Vorjahre (2010-2012) und Aufstellung des Jahresabschlusses 2015	8
1.4 Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang	8
2. Buchführung und Software	11
3. Prüfungsergebnis und Schlussbemerkungen	12
Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2015	17
1. Vermögenslage	17
2. Ertrags- und Aufwandslage	18
Ergebnisrechnung	18
2.1 Verwaltungsergebnis	19
2.2 Finanzergebnis	20
2.3 Ordentliches Ergebnis	20
2.4 Außerordentliches Ergebnis	21
2.5 Jahresergebnis	21
3. Finanzrechnung	23
4. Prüfung der Mindeststandards	25
4.1 Datenübernahme Vorjahr	25
4.2 Vermögensrechnung	25
4.2.1 Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau	25
4.2.2 Abstimmung der offenen Posten Debitoren mit dem Sachkonto Forderungen	26
4.2.3 Wertberichtigungen auf Forderung	30
4.2.4 Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen	32
4.2.5 Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen	33
4.2.6 Entwicklung der Kassenkredite	34
4.2.7 Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht	34
4.2.8 Abstimmung der offenen Posten Kreditoren mit dem Sachkonto Verbindlichkeiten	35
4.3 Ergebnisrechnung	39
4.3.1 Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis	39
4.3.2 Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung	39
4.3.3 Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich	39
4.3.4 Verprobung Schnittstellen mit Finanzbuchhaltungssystem	39
4.3.5 Sonstige Anmerkungen zur Ergebnisrechnung	40
4.4 Finanzrechnung	41
4.4.1 Abgleich der Summe der Teilfinanzrechnungen mit der Finanzrechnung	41
4.4.2 Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen	41
4.4.3 Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)	41
4.5 Anlagen	42
4.5.1 Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.)	42
4.5.2 Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten	42
5. Haushaltsrechtliche Aspekte	43
5.1 Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015	43
5.2 Einhaltung des Haushaltsplanes	43
5.3 Einhaltung Kassenkreditrahmen	44
5.4 Einhaltung Sperrvermerke	44
5.5 Einhaltung Kreditermächtigungen	45
5.6 Einhaltung Schutzschirmvereinbarung	46
6. Anlagen zum Jahresabschluss	47
6.1 Anhang und Rechenschaftsbericht	47
6.2 Übersichten zum Jahresabschluss	48
7. Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)	49

Anlagen

Jahresabschluss der Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2015

- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anhang/Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2015
- Anlagen zum Anhang/Rechenschaftsbericht

Bestandteil dieses Prüfungsberichtes muss der von der Stadt Oestrich-Winkel aufgestellte Jahresabschluss (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anhang, Rechenschaftsbericht und gesetzlich vorgeschriebene Übersichten) sein. Dieser wird aus Gründen der Praktikabilität von der Verwaltung gesondert mit diesem Bericht vorgelegt.

Allgemeiner Teil

1. Prüfungstätigkeit

1.1 Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag

Die Stadt Oestrich-Winkel hatte zum 31.12.2015, dem für die Prüfung maßgebenden Stichtag, 11.632 Einwohner. Zur Stadt Oestrich-Winkel gehören die Stadtteile Mittelheim, Oestrich, Winkel und Hallgarten.

Für das Berichtsjahr 2015 waren als Rechtsgrundlagen die novellierte Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) als auch die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 02.04.2006, geändert durch die Verordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBL. I S. 840), maßgebend.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 131 Abs. 1 HGO.

Nach § 128 HGO ist es das Ziel der Prüfung festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellen
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte in einem zusammengefassten Prüfungsverfahren mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 sowie 2016 und 2017. Die Prüfung wurde von der Prüferin Annabelle Giesel und dem Prüfer Peer Schmidt im Bürgerzentrum der Stadtverwaltung Oestrich-Winkel als Sitz der IKZ-Kämmerei und in den Räumen der Kreisverwaltung in Bad Schwalbach durchgeführt.

Der Prüfungsumfang und somit die Prüfungsintensität sind von der Situation beeinflusst, mit den personellen Ressourcen Prüfungsrückstände aufzuarbeiten.

Mit der Zusammenfassung der Prüfungsverfahren der Jahresabschlüsse von fünf Haushaltsjahren wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes auf bestehende Rückstände reagiert und der Grundintention des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdluS) vom 03.03.2014 (Ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 06. Mai 2010 - Erleichterungen für die Aufstellung von Jahresabschlüssen) Rechnung getragen. Darüber hinaus hat eine Arbeitsgruppe der hessischen Rechnungsprüfungsämter „Mindeststandards für die Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse bis 2013“ einen dazu korrespondierenden Prüfungskatalog entwickelt, um Prüfungsrückständen zu begegnen.

Inhalt dieser sog. Mindeststandards sind insbesondere folgende Prüfschritte:

- korrekte Saldenübernahme aus dem Vorjahr
- Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.)
- Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht
- Abstimmung der offenen Posten Debitoren und Kreditoren mit den Sachkonten Forderungen und Verbindlichkeiten
- Wertberichtigungen auf Forderung
- Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen
- Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau
- Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis
- Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen
- Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich
- Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten
- Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen
- Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)
- Entwicklung der Kassenkredite
- Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung
- Einhaltung Haushaltsplan und Deckungsvermerke

Diese Mindeststandards kamen auch bei diesem Prüfungsverfahren zur Anwendung.

Die Aufstellungserleichterungen für die Kommunen wurden mit Erlass des HMdluS vom 29. Juni 2016 für die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 verlängert. Demgemäß ist auch die Anwendung der von den hessischen Rechnungsprüfungsämtern entwickelten Mindeststandards für die Prüfung der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015 vorgesehen.

Über diesen Mindeststandard hinaus wurden im Rahmen dieses zusammengefassten Prüfungsverfahrens der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017 sachgebietsbezogene Schwerpunktprüfungen vorgenommen. Die Ergebnisse für die fünf Prüfungsjahre sind insbesondere im Jahresabschlussbericht 2017 unter Ziff. 7 dargestellt.

Die Prüfungsschwerpunkte und die Prüfungstiefe sind im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes auf das individuell vor Ort vorgefundene Risikoprofil anzupassen. Hierbei bleibt aber der gesetzliche Auftrag, die kommunalen Vertretungskörperschaften in die Lage zu versetzen, sich ein Bild über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu verschaffen, um über die Entlastung der Gemeindevorstände/Magistrate bzw. Kreisausschüsse entscheiden zu können, die Mindestanforderung an die Prüfungstiefe.

In Anbetracht dessen, dass bestimmte Sachverhalte in allen fünf Prüfungsjahren analog vorlagen, wurden diese schwerpunktmäßig in 2013 und 2017 betrachtet. Für die Jahre 2014 bis 2016 konzentrierte sich die Prüfung vornehmlich auf Sondersachverhalte dieser Perioden.

Über die Prüfung des Jahresabschlusses hinaus haben im Berichtsjahr 2015 eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durch das Rechnungsprüfungsamt stattgefunden. Die jeweiligen Niederschriften wurden seitens der Stadtverwaltung dem Magistrat zur Kenntnis gegeben.

Auskünfte erteilten:

- | | |
|-------------------------|------------------------------------|
| ▪ Werner Fladung | 1. Stadtrat, Kämmerer |
| ▪ Herr Maik Lang | Stadt Eltville (im Rahmen der IKZ) |
| ▪ Frau Pia Kopf | Stadt Oestrich-Winkel |
| ▪ Frau Katrin Spreitzer | Stadt Oestrich-Winkel |
| ▪ Herr Holger Leis | Stadt Eltville (im Rahmen der IKZ) |

Zu einzelnen Prüfungsbereichen wurden weitere Mitarbeiter der Stadtverwaltung Oestrich-Winkel befragt. Die Fragen wurden alle umfassend und bereitwillig beantwortet und - wenn notwendig - durch Dokumente nachgewiesen.

1.2 Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft, Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Haushaltssatzung 2015 mit dem Haushaltsplan und dessen Anlagen,
- die Kassenanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen,
- der vorläufige Jahresabschluss, bestehend aus

der Vermögensrechnung zum 31.12.2015,
der Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2015,
der Finanzrechnung vom 01.01. bis 31.12.2015 (direkte Finanzrechnung),
dem Anhang/Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie die gesetzlich vorgesehenen Übersichten sowie
sonstigen Unterlagen, wie z.B. Liste über die in 2015 vorgenommenen Investitionsmaßnahmen, Sachakten der Verwaltung und Saldenlisten.

Die seitens der Stadt Oestrich-Winkel bereitgestellten Unterlagen sind – von ihrem Aufbau und ihrer Aussagekraft – durch den während der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 stattgefundenen Personalwechsel geprägt.

Die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen zeichnen sich durch einen sehr unterschiedlichen Informationsgehalt sowie einer individuell stark abweichenden Dokumentationssystematik und –tiefe aus.

Dies hatte letztlich Auswirkungen auf die grundsätzliche Prüffähigkeit einzelner Prüfungsgebiete und führte daher zu einem deutlich erhöhten Prüfungsaufwand. Siehe auch unsere Ausführungen unter Ziffer 1.4 dieses Berichtes.

Eine kontinuierliche Verbesserung ist ab dem Haushaltsjahr 2016 erkennbar.

Durch das aktuelle Prüfungsverfahren wurden strukturelle Verbesserungen angestoßen, die sich ab dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 auswirken sollten.

1.3 Entlastung der Vorjahre (2010-2012) und Aufstellung des Jahresabschlusses 2015

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.09.2016 dem Magistrat Entlastung für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 erteilt.

Da die Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017 in diesem zusammengefassten Prüfungsverfahren erfolgt, konnte bisher noch keine Entlastung für die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 erteilt werden.

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der vorläufige Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 wurde von dem Kämmerer, Herrn 1. Stadtrat Werner Fladung, unterzeichnet und im Magistrat am 09.04.2018 nach § 112 Abs. 9 HGO formell aufgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat vom vorläufigen Jahresabschluss in ihrer Sitzung am 13.08.2018 Kenntnis genommen. Der vorläufige Jahresabschluss wurde am 14.06.2018 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung angemeldet. Jahresabschlussunterlagen lagen zum Prüfungsbeginn in Teilen vor.

1.4 Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang

Zu den bereitgestellten Unterlagen gibt es folgende Feststellungen:

Die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen beschränkten sich überwiegend auf systemische Ausdrucke aus dem Buchhaltungsprogramm. Erläuternde Unterlagen zu Berechnungen und den durch die Verwaltung vorgenommenen Abstimmungshandlungen – beispielsweise im Zusammenhang mit der Verprobung der Forderungen/Verbindlichkeiten mit den entsprechenden OP-Listen oder auch der Rückstellungsbildung – waren noch nicht oder nicht in zufriedenstellendem Maße vorhanden. Einige Unterlagen konnten auf Nachfrage nachgereicht werden (z. B. Unterlagen zur Bildung des Kapitalstocks).

Wir weisen darauf hin, dass eine unzureichende Dokumentation der Aufstellungsschritte, die Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Jahresabschlussarbeiten in der Rückschau für die Verwaltung selbst erschwert.

Zudem ist es für einen reibungslosen und Kosten minimierenden Ablauf der Prüfung zwingend erforderlich, dass sämtliche Unterlagen, die die Abstimmungshandlungen der Verwaltung im Rahmen der Jahresabschlusserstellung dokumentieren, dem Rechnungsprüfungsamt zu Beginn des Prüfungsverfahrens vorliegen.

Dieser Punkt wurde mit der Verwaltung eingehend besprochen und anhand konkreter Beispiele erläutert, wie die Dokumentation der Jahresabschlussarbeiten zukünftig erfolgen sollte.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und mit Unterstützung einer Analysesoftware.

Das Kriterium der Wesentlichkeit wurde bei der Abschlussprüfung berücksichtigt. Dieses besagt, dass die Prüfung darauf auszurichten ist, mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben aufzudecken, die auf Unrichtigkeiten und Verstöße zurückzuführen sind und die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung haben. Daher wurde mit einer allgemein anerkannten Methode eine Wesentlichkeitsgrenze berechnet und sich dadurch auf entscheidungserhebliche Sachverhalte konzentriert.

Die Ergebnisse zu den Prüfungen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung des Jahresabschlusses 2015 sind im Detail dem Berichtsteil „Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2015“ zu entnehmen.

Sofern im Rahmen der Prüfung Sachverhalte erkannt wurden, die für die Aussagekraft über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich waren und eine Änderung der vorläufigen Jahresabschlusswerte erforderlich gemacht haben, wurden diese zeitnah mit der Stadtverwaltung erörtert und ggf. entsprechend verbucht.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Umstellung des Rechnungslegungssystems u.a. zur Folge hat, dass die im Rahmen der Prüfung getroffenen Feststellungen zu einer Änderung der vorläufigen Jahresabschlusswerte führen, sofern sie dem Grunde oder der Höhe nach maßgeblich sind.

Im Rahmen dieses Prüfverfahrens hat sich Änderungsbedarf am vorgelegten Jahresabschluss ergeben.

Der durch das Rechnungsprüfungsamt eingeschätzte Änderungsbedarf lag nur – ohne Berücksichtigung der notwendigen höheren Bildung einer FAG-Rückstellung – betragsmäßig unterhalb des im Rahmen der Risikoanalyse ermittelten Schwellenwertes für einen wesentlichen Fehler (Wesentlichkeitsgrenze). Die berechnete Wesentlichkeitsgrenze für das Haushaltsjahr 2015 betrug rd. 343 T€.

Aufgrund unserer Einschätzung, dass der Aufwand zur Ermittlung des exakten Änderungsbedarfs nicht im Verhältnis zu der dadurch erzielten höheren Genauigkeit der ausgewiesenen Jahresabschlusswerte steht, wurde auf eine Korrektur verzichtet.

Ausführungen zur FAG-Rückstellung nach § 39 Abs. 1 Ziffer 7 GemHVO haben wir unter Ziffer 4.2.6 in diesen Bericht aufgenommen.

Die Prüfung war auf Grundlage der beschriebenen Sachverhalte von ihrem Schwerpunkt und der Prüfungsstrategie dahingehend ausgelegt, die grundlegende Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bestätigen zu können sowie eine Aussage darüber zu treffen, inwieweit die Werte des Jahresabschlusses nach § 112 Abs. 1 letzter Satz HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen mittels Stichproben. Sofern sich wesentliche Beanstandungen ergeben, wurden diese im Bericht erläutert und sind im Prüfungsergebnis zusammengefasst.

Eine Dokumentation der durchgeführten Prüfungen/Prüfungshandlungen ist in unseren Arbeitspapieren angelegt.

2. Buchführung und Software

Der von der Stadt Oestrich-Winkel im Jahresabschluss 2015 verwendete Kontenplan entspricht dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 13 zur GemHVO).

Die Stadt Oestrich-Winkel verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (NSK) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm in der Version 7.

Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch die ekom21 – KGRZ Hessen.

Das Programm beinhaltet die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Steuern & Abgaben sowie Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).

Für die Software NSK in der Version 7 liegt zum Prüfungszeitpunkt ein Zertifikat der Firma TÜVIT vom 12.01.2018 vor. Das Zertifikat ist gültig bis 31.12.2020. Zertifizierungen für die davorliegenden Zeiträume liegen ebenfalls vor.

Eine formelle Freigabe der Software gemäß § 33 Abs. 5 Ziff. 1 GemHVO hat Herr Bürgermeister Paul Weimann mit Schreiben vom 07.11.2012 erteilt.

3. Prüfungsergebnis und Schlussbemerkungen

Auf Basis des geprüften Jahresabschlusses 2014 haben wir den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 – bestehend aus Vermögensrechnung, Erfolgsrechnung, Finanzrechnung sowie dem Anhang / Rechenschaftsbericht – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Wesentliche Aufgabe unserer Prüfung war es, eine Beurteilung über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Planung und Durchführung der Prüfung war darauf ausgerichtet, Unrichtigkeiten und Verstöße, die unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung maßgeblichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, zu erkennen.

Üblicherweise ist die Prüfung der Angaben in den Bestandteilen des Jahresabschlusses und der Buchhaltung auf der Basis von ausreichenden Stichproben bzw. in Teilen auch umfassend erfolgt.

Eingebunden wurde hierbei eine Beurteilung der jeweiligen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Aufgrund der Besonderheiten des Prüfungsverfahrens, das die Aufarbeitung der Rückstände als maßgeblichen Aspekt berücksichtigt, beschränkt sich die Beurteilung des Jahresabschlusses auf die in den Mindeststandards definierten Prüfungsbereiche.

Die Prüfung erfolgte in sachlicher und formeller Hinsicht so umfassend, dass sie als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss und für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrates dienen kann.

Die Bewertung erfolgte bei allen Bilanzpositionen, unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips und Anwendung der eingeräumten Wahlrechte und Bewertungsvereinfachungen, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Verwaltung hat jeweils für den Anhang und den Rechenschaftsbericht ein Dokument erstellt.

Bezüglich der Prüfung des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes wird auf Ziffer 6.1 dieses Berichtes verwiesen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 ist zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Magistrates ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Eine Vollständigkeitserklärung wurde seitens der Verwaltung mit Datum vom 05.12.2019 abgegeben. Danach sind alle bilanzrelevanten Sachverhalte nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt und berücksichtigt worden.

Aufbauend auf unsere Prüfungsergebnisse sowie auf Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte kommen wir zu folgendem

Prüfungsergebnis:

Der vorliegende Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 ist aus den Zahlen der Buchführung und den Vermögens- und Verbindlichkeitsverzeichnissen grundsätzlich richtig entwickelt worden.

Die bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gemäß dem Grundsatz der Bilanzierungsstetigkeit beibehalten.

Die Grundsätze der vorsichtigen Bewertung und ordnungsmäßiger Buchführung wurden überwiegend beachtet.

Der dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss entspricht bis auf wenige Ausnahmen den im Buchungssystem enthaltenen Werten.

Zu folgenden Punkten haben sich jedoch im Rahmen der Prüfung Feststellungen ergeben:¹

- Jahresabschlussunterlagen
Bei den Jahresabschlussunterlagen sehen wir ein hohes Entwicklungspotential um zukünftig eine aufwendige Prüfung zu vermeiden.
- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
Es ist sicherzustellen, dass der vom Magistrat beschlossene Jahresabschluss wertmäßig dem systemischen Abschluss entspricht.
- Ergebnisverwendung (Ziffer 2.5)
Im Rahmen der Umsetzung der Erkenntnisse aus dem vorangegangenen Prüfverfahren wurde seitens der Stadt Oestrich-Winkel die Struktur der Bilanzposition „Ergebnisverwendung“ überarbeitet. Leider ist hierdurch die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisverwendung für die einzelnen Haushaltsjahre bis einschließlich 2011 verloren gegangen.
- Finanzrechnung (Ziffer 3)
Der Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung stimmt – bis auf eine Differenz in Höhe von 232.137,68 € – mit dem Bilanzausweis an Flüssigen Mitteln überein.

¹ Die Aufzählung erfolgt in der Reihenfolge der Anmerkungen im Prüfbericht und stellt keine Wertung dar.

Wie in den Vorjahren ist Hintergrund der benannten Differenz, dass die Flüssigen Mittel der Alfred-Wilfert-Stiftung sowie die Stiftungsmittel des Mehrgenerationenhauses zwar bilanziell, nicht aber innerhalb der Finanzrechnung und im Tagesabschluss dargestellt sind.

Wir bitten, zukünftig etwaige Zahlungsflüsse der Stiftungen in der Finanzrechnung unter den haushaltsunwirksamen Zahlungen auszuweisen.

- Forderungen (Ziffer 4.2.2)

Es besteht weiterhin ein Aufarbeitungsbedarf bei der Abstimmung der Forderungskonten in der Finanzbuchhaltung mit den zugehörigen Offenen-Posten-Listen der Debitoren. Für das Haushaltsjahr 2015 verbleibt zwischen OP-Abstimmung und Forderungskonten eine ungeklärte Differenz.

Mittelfristiges Ziel sollte es sein, ein Ansteigen der Differenzen zu verhindern, indem künftig alle Buchungen auf den betroffenen Konten konsequent sowohl in Haupt- und Nebenbuch vorgenommen werden. Erst wenn dieses vorrangige Ziel erreicht wurde, sollte die Kämmerei gemeinsam mit der Kasse die Differenzen zurückliegender Haushaltsjahre bereinigen.

Zu den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ist festzustellen, dass zur Prüfung keine Unterlagen für die Rheingauwasser GmbH vorgelegt werden konnten.

Anmerkungen zu einzelnen Forderungskonten haben wir zudem unter Ziffer 4.2.2 in diesem Bericht aufgenommen. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

- Debitorische Kreditoren (Ziffer 4.2.2)

Es ist festzustellen, dass einzelne Verbindlichkeiten-Konten zum 31.12.2015 ein umgekehrtes Vorzeichen auswiesen. Es handelt sich somit um debitorische Kreditoren, also Forderungen, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf die Aktivseite der Bilanz umzugliedern gewesen wären.

Es bleibt ferner anzumerken, dass einige dieser zum Stichtag überzahlten Verbindlichkeiten-Sachkonten auch an den Bilanzstichtagen der Vorjahre regelmäßig einen Bestand mit umgekehrtem Vorzeichen auswiesen. Wir empfehlen der Verwaltung, die Hintergründe aufzuklären.

- Wertberichtigungen auf Forderungen (Ziffer 4.2.3)

Einzelwertberichtigungen nimmt die Stadt Oestrich-Winkel grundsätzlich zu 100 Prozent vor. Wir empfehlen, künftig zu prüfen, ob ggf. auch geringere Risiken in den Wertberichtigungen abgebildet werden sollten.

Im Zusammenhang mit der Verbuchung der Niederschlagung von Forderungen empfehlen wir der Stadt, die Verfahrensweise zu harmonisieren und künftig über alle Forderungsarten hinweg entweder eine „Verbuchung als Einzelwertberichtigung“ oder eine „Verbuchung als Abschreibung“ vorzunehmen.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Pauschalwertberichtigung sollten künftig alle – nicht einzelwertberichtigten – Forderungen berücksichtigt werden, die einem Ausfallrisiko unterliegen.

- Flüssige Mittel (Ziffer 4.2.4)

Es ist der Stadt Oestrich-Winkel zu empfehlen, bei der „Alfred-Wilfert-Stiftung“ sowie bei der Stiftung „Mehrgenerationenhaus“ zu jedem einzelnen Bankkonto auch ein korrespondierendes Sachkonto einzurichten.

- Rückstellungen (Ziffer 4.2.5)

Die grundsätzlichen Feststellungen der Vorjahre (2013 und 2014) sind auch für das Haushaltsjahr 2015 aufrecht zu erhalten. Dies betrifft insbesondere die Rückstellungen für Pensions- und Beihilferückstellungen sowie die FAG-Rückstellung.

- Kassenkredite (Ziffer 4.2.6)

Die Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten ist in der Finanzrechnung 2015 nun erstmalig im Bereich der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge dargestellt. Es ist zu bemerken, dass diese Ein- und Auszahlungen derzeit saldiert auf einem Einzahlungskonto 829* nachgewiesen sind. Ab dem Haushaltsjahr 2018 erfolgt die Verbuchung dann korrekterweise auch auf einem Auszahlungskonto im haushaltsunwirksamen Bereich.

- Darlehen (Ziffer 4.2.7)

Lediglich für ein Darlehen ergab sich eine Differenz zwischen dem buchhalterisch erfassten Darlehensbestand zum Bilanzstichtag 2015 und dem Jahreskontoauszug des Kreditinstitutes. Hintergrund ist, dass der für ein Darlehen aus dem Hess. Investitionsfond B erhaltene Sonderbonus fälschlicherweise doppelt in Abzug gebracht wurde.

Eine Korrektur erfolgt auskunftsgemäß im Jahresabschluss 2018.

Anmerkungen zu einzelnen Darlehenskonten haben wir unter Ziffer 4.2.7 in diesem Bericht aufgenommen. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

- Verbindlichkeiten (Ziffer 4.2.8)

Es besteht weiterhin ein Aufarbeitungsbedarf bei der Abstimmung der Verbindlichkeiten-Konten in der Finanzbuchhaltung mit den zugehörigen Offenen-Posten-Listen der Kreditoren. Für das Haushaltsjahr 2015 verbleibt zwischen OP-Abstimmung und Verbindlichkeiten-Konten eine ungeklärte Differenz.

Es ist weiter zu bemerken, dass auf einige Verbindlichkeiten-Konten sowohl Buchungen mit und ohne Kreditor durchgeführt wurden.

Wir empfehlen, zukünftig eine klare Trennung zwischen Konten, die nur in der Hauptbuchhaltung ohne Bebuchung im Nebenbuch und solchen Konten, die in Haupt- und Nebenbuchhaltung bebucht werden, vorzunehmen.

Zu den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ist festzustellen, dass zur Prüfung keine Unterlagen für die Rheingauwasser GmbH vorgelegt werden konnten.

- Kreditorische Debitoren (Ziffer 4.2.8)

Es ist festzustellen, dass einzelne Forderungskonten zum 31.12.2015 ein umgekehrtes Vorzeichen auswiesen. Es handelt sich somit um kreditorische Debitoren, also Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf die Passivseite der Bilanz umzugliedern gewesen wären.

Der Einsatz einer sog. „Checkliste der durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten“ kann hierbei ein geeignetes Instrument darstellen, um einen strukturierten Ablauf der Jahresabschlussarbeiten zu unterstützen. Im Aufstellungsprozess kann so eine Durchführung aller notwendigen Arbeiten gewährleistet werden.

- Übersichten zum Jahresabschluss (Ziffer 6.2)

Es ist festzustellen, dass die Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2015 keine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen vorgelegt hat. Dies könnte dem Umstand geschuldet sein, dass keine Haushaltsermächtigungen übertragen wurden. Ein Hinweis im Rechenschaftsbericht würde ausreichen, um die Anforderung zu erfüllen.

Abgesehen davon vermitteln der vorgelegte Jahresabschluss, seine Anlagen und der Anhang mit hinreichender Sicherheit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der sonstigen Risiken der Stadt Oestrich-Winkel.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Einhaltung der kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorschriften kann im geprüften Umfang bestätigt werden. Bezüglich der Prüfungsergebnisse zur Einhaltung des Haushaltsplanes verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 5.2 dieses Berichtes.

Rechnungsprüfungsamt
des Rheingau-Taunus-Kreises

Bad Schwalbach, 07.05.2020

gez.

gez.

gez.

(Giesel)
Prüferin

(Schmidt)
Prüfer

(Imhof)
Leitung

Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2015

1. Vermögenslage

	31.12.2015	%	31.12.2014	%	Veränderung
	€		€		€
<u>Vermögensstruktur</u>					
Anlagevermögen / Finanzanlagen					
Immaterielles Anlagevermögen	1.293.551	1,72	1.057.750	1,43	235.802
Sachanlagen	66.049.627	87,95	64.710.897	87,41	1.338.730
Finanzanlagen	4.190.190	5,58	4.505.065	6,09	-314.875
	71.533.368	95,25	70.273.711	94,92	1.259.656
Umlaufvermögen					
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.941	0,01	5.061	0,01	-120
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	1.875.507	2,50	2.008.502	2,71	-132.996
Flüssige Mittel incl. Wertpapiere	1.538.211	2,05	1.570.829	2,12	-32.618
	3.418.659	4,55	3.584.392	4,84	-165.733
Rechnungsabgrenzung	148.832	0,20	175.234	0,24	-26.402
Gesamtvermögen	75.100.859	100,00	74.033.338	100,00	1.067.521
<u>Kapitalstruktur</u>					
Eigenkapital					
Nettoposition	43.362.329	57,74	43.362.329	58,57	0
Rücklagen	232.138	0,31	223.147	0,30	8.990
Ergebnisvortrag	-6.012.597	-8,01	-5.105.881	-6,90	-906.716
Jahresergebnis	-351.822	-0,47	-906.716	-1,22	554.894
Eigenkapital	37.230.047	49,57	37.572.879	50,75	-342.832
Sonderposten	9.100.390	12,12	8.269.379	11,17	831.010
Fremdkapital lang-, mittel-, kurzfristig					
Rückstellungen	5.905.030	7,86	5.264.503	7,11	640.526
Verbindlichkt. gegenüber Kreditinst.	21.874.542	29,13	21.956.948	29,66	-82.406
sonstige Verbindlichkeiten	18.056	0,02	85.359	0,12	-67.303
	27.797.628	37,01	27.306.810	36,88	490.818
Rechnungsabgrenzung	972.794	1,30	884.269	1,19	88.525
Gesamtkapital	75.100.859	100,00	74.033.338	100,00	1.067.521

2. Ertrags- und Aufwandslage

Ergebnisrechnung

Der fortgeschriebene Haushaltsansatz ist zu Vergleichszwecken zusätzlich aufgeführt.

<u>Ertragslage</u>	fort- geschriebener Ansatz 2015 €	%	Ergebnis 31.12.2015 €	%	Abweichung zum Ansatz €
Erträge					
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.425.233	7,25	1.369.633	7,10	-55.600
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.286.400	6,55	1.111.934	5,76	-174.466
Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.062.981	5,41	1.017.002	5,27	-45.979
Steuern und steuerähnliche Erträge	11.514.900	58,61	11.406.461	59,09	-108.439
Erträge aus Transferleistungen	475.100	2,42	475.092	2,46	-8
Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen etc.	2.965.364	15,09	2.950.387	15,28	-14.977
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	538.859	2,74	558.106	2,89	19.247
Sonstige ordentliche Erträge	377.800	1,92	414.031	2,14	36.231
Summe ordentliche Erträge	19.646.637	100,00	19.302.645	100,00	-343.992
Aufwendungen					
Personalaufwendungen	3.559.541	18,32	3.511.300	18,03	-48.241
Versorgungsaufwendungen	847.118	4,36	501.291	2,57	-345.827
Aufwendung für Sach- und Dienstleistungen	4.543.799	23,38	4.257.791	21,87	-286.008
Abschreibungen	1.197.515	6,16	1.178.386	6,05	-19.129
Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse etc.	1.825.870	9,40	1.944.235	9,99	118.365
Steueraufwendungen	7.443.242	38,31	8.043.913	41,31	600.671
Transferaufwendungen	0	0,00	1.770	0,01	1.770
Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.693	0,07	31.720	0,16	18.027
Summe ordentliche Aufwendungen	19.430.778	100,00	19.470.406	100,00	39.628
Summe Verwaltungsergebnis	215.859		-167.761		-383.620
Finanzerträge	431.755		413.674		-18.081
Zinsen und sonstige Finanzaufwendung	631.612		620.600		-11.012
Summe Finanzergebnis	-199.857		-206.926		-7.069
Summe ordentliches Ergebnis	16.002		-374.687		-390.689
Außerordentliche Erträge	455.150		61.549		-393.601
Außerordentliche Aufwendungen	0		38.685		38.685
Summe außerordentliches Ergebnis	455.150		22.864		-432.286
Jahresergebnis	471.152		-351.822		-822.974

2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis beinhaltet die ordentlichen Erträge und Aufwendungen, die regelmäßig der laufenden Verwaltungstätigkeit der Kommune zuzurechnen sind. Da alle ordentlichen Erträge, wie z.B. auch Steuern, Abgaben, Zuwendungen, Umlagen und Transfers, als allgemeine Deckungsmittel sowie alle Aufwendungen (ohne Zinsen) enthalten sind, bildet das Verwaltungsergebnis einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushaltswirtschaft der Kommune.

	fortgeschriebener Ansatz	Stand zum 31.12.2015	Abweichung
ordentliche Erträge	19.646.637,00 €	19.302.645,36 €	-343.991,64 €
./i. ordentlicher Aufwand	19.430.778,00 €	19.470.406,34 €	39.628,34 €
Verwaltungsergebnis	215.859,00 €	-167.760,98 €	-383.619,98 €

Die Zusammenfassung macht deutlich, dass sich gegenüber dem geplanten Ergebnis im Rahmen der Ausführung des Haushaltes eine Ergebnisverschlechterung von rd. 384 T€ ergeben hat.

Im Ertragsbereich sind in diesem Zusammenhang hauptsächlich Mindererträge von rd. 174 T€ bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie von rd. 108 T€ bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen zu nennen. Weiterhin blieben im Bereich der privatrechtlichen Leistungsentgelte (rd. 56 T€) sowie bei den Kostenersatzleistungen und –erstattungen (rd. 46 T€) die tatsächlich erzielten Erträge hinter dem Planansatz zurück. Mindererträge in kleinerem Umfang entstanden zudem bei den Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen (rd. 15 T€).

Nennenswerte Mehrerträge haben sich lediglich bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (rd. 36 T€) sowie bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten (rd. 19 T€) ergeben.

Im Aufwandsbereich sind Mehraufwendungen in Höhe von rd. 601 T€ insbesondere bei den Steueraufwendungen entstanden. Hierbei handelt es sich insbesondere um gesetzliche Umlagen. Weitere Aufwandsmehrungen ergaben sich bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (rd. 118 T€) sowie im Bereich der sonstigen ordentlichen Aufwendungen (rd. 18 T€).

Minderaufwendungen sind mit rd. 346 T€ hauptsächlich bei den Versorgungsaufwendungen sowie mit rd. 286 T€ bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entstanden. Weiterhin fielen im Bereich der Personalaufwendungen (rd. 48 T€) und im Bereich der Abschreibungen (rd. 19 T€) die realisierten Aufwendungen geringer aus als im Plan. Die Abweichungen weiterer Aufwandspositionen sind geringfügig.

Die Ergebnisverschlechterung im Planvergleich ist insofern überwiegend auf Ertragsminderungen zurückzuführen. Im Übrigen verweisen wir auf die Erläuterungen zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten im Anhang.

2.2 Finanzergebnis

Im Finanzergebnis werden alle Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Geld- und Zahlungsmittelbeständen sowie Krediten der Stadt ausgewiesen.

Das Finanzergebnis als Bestandteil des ordentlichen Ergebnisses des Jahresabschlusses stellt sich wie folgt dar:

	fortgeschriebener Ansatz	Stand zum 31.12.2015	Abweichung
Finanzerträge	431.755,00 €	413.673,91 €	-18.081,09 €
./ Finanzaufwand	631.612,00 €	620.599,70 €	-11.012,30 €
Finanzergebnis	-199.857,00 €	-206.925,79 €	-7.068,79 €

Hierbei muss angemerkt werden, dass die wesentlichen Zinserträge und -aufwendungen aus den Swap-Geschäften der Stadt Oestrich-Winkel stammen und von der Entwicklung des Zinsniveaus sowohl im kurzfristigen als auch im langfristigen Bereich abhängig sind.

Die Swap-Geschäfte der Stadt dienen der Zinssicherung und waren bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 im Jahre 2013 ein Prüfungsschwerpunkt. Während des aktuellen Verfahrens erfolgte eine Prüfung für das Haushaltsjahr 2017. Hinsichtlich des Ergebnisses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Jahresabschlussbericht 2017 an gleicher Stelle sowie unter Ziffer 7.5 im Rahmen der Schwerpunktprüfung.

2.3 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis ist gemäß § 24 GemHVO Betrachtungsgegenstand des Haushaltsausgleiches. Bezüglich der Abwicklung des Fehlbetrages verweisen wir auf die Regelungen der §§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 1 GemHVO.

	fortgeschriebener Ansatz	Stand zum 31.12.2015	Abweichung
Verwaltungsergebnis	215.859,00 €	-167.760,98 €	-383.619,98 €
Finanzergebnis	-199.857,00 €	-206.925,79 €	-7.068,79 €
ordentliches Ergebnis	16.002,00 €	-374.686,77 €	-390.688,77 €

Es ergab sich für das Haushaltsjahr 2015 im ordentlichen Ergebnis eine Verschlechterung um rd. 391 T€. Die wesentlichen Gründe hierfür haben wir zusammengefasst unter Ziff. 2.1 - Verwaltungsergebnis – erläutert.

2.4 Außerordentliches Ergebnis

Die im außerordentlichen Ergebnis enthaltenen Erträge und Aufwendungen können durch verwaltungsbetriebsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Geschäftsvorfälle und gemäß § 2 Abs. 3 GemHVO durch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens begründet sein.

Das außerordentliche Ergebnis für das Haushaltsjahr 2015 stellt sich wie folgt dar:

	fortgeschriebener Ansatz	Stand zum 31.12.2015	Abweichung
außerordentliche Erträge	455.150,00 €	61.548,95 €	-393.601,05 €
./i. außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	38.684,62 €	38.684,62 €
außerordentliches Ergebnis	455.150,00 €	22.864,33 €	-432.285,67 €

Eine Erläuterung der Buchungsfälle ist in Ziffer 4.3.3 dieses Berichts enthalten.

2.5 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2015 stellt sich wie folgt dar:

	fortgeschriebener Ansatz	Stand zum 31.12.2015	Abweichung
A Verwaltungsergebnis	215.859,00 €	-167.760,98 €	-383.619,98 €
B Finanzergebnis	-199.857,00 €	-206.925,79 €	-7.068,79 €
C ordentliches Ergebnis (Summe A+B)	16.002,00 €	-374.686,77 €	-390.688,77 €
D außerordentliches Ergebnis	455.150,00 €	22.864,33 €	-432.285,67 €
Jahresergebnis (Summe C+D)	471.152,00 €	-351.822,44 €	-822.974,44 €

Anmerkung

In Hessen ist gemäß § 2 Abs. 2 GemHVO eine Ergebnisspaltung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis vorgesehen. Als maßgeblicher Aspekt dieser Verfahrensweise wird seitens des Verordnungsgebers angeführt, dass insbesondere außerordentliche Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht zur Finanzierung des Ergebnisses aus der Verwaltungstätigkeit verwendet werden sollen (s. hierzu auch § 2 Abs. 3 GemHVO).

Die Ergebnisrechnung der Oestrich-Winkel ist grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Vorschriften gegliedert. Eine Verbuchung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses gemäß den §§ 24 und 25 GemHVO ist auf den korrespondierenden Jahresabschlusskonten erfolgt.

Der Jahresabschluss 2015 weist als Ergebnis einen ordentlichen Fehlbetrag von rd. 375 T€ und einen außerordentlichen Überschuss von rd. 23 T€ aus.

Der in der Bilanz ausgewiesene ordentliche Fehlbetrag stimmt mit dem ordentlichen Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung überein.

Zur Ergebnisverwendung aus Vorjahren ist anzumerken, dass im Haushaltsjahr 2014 ein ordentlicher Fehlbetrag und ein außerordentlicher Überschuss erzielt wurde.

Der ordentliche Fehlbetrag 2014 (rd. 1.288 T€) wurde der Position 1.3.1.1 „ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“ zugeführt, sodass es zu einer Erhöhung des Fehlbetrages aus Vorjahren auf rd. 8.577 T€ kam.

Der außerordentliche Überschuss aus 2014 (rd. 381 T€) wurde unter der Position 1.3.1.2 „Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“ verbucht, sodass sich der negative Bestand des Kontos entsprechend reduziert. Eine „Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ besteht nicht.

Im Rahmen der Umsetzung der Erkenntnisse aus dem vorangegangenen Prüfverfahren wurde seitens der Stadt Oestrich-Winkel die Struktur der Bilanzposition „Ergebnisverwendung“ überarbeitet. Leider ist hierdurch die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisverwendung für die einzelnen Haushaltsjahre bis einschließlich 2011 verloren gegangen.

Zudem steht die saldierte Verbuchung der Ergebnisverwendung für mehrere Jahre in nur einem Buchungssatz nicht im Einklang mit dem bilanziellen Transparenzgebot.

3. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung stellt für eine Abrechnungsperiode Herkunft und Verwendung verschiedener liquiditätswirksamer Mittel (Geld, Güter oder Leistungen) nach verschiedenen Gliederungskriterien dar. Sie ergänzt als Teil des 3-Komponentensystems des Jahresabschlusses die Vermögensrechnung und die Erfolgsrechnung. Die Finanzrechnung zeigt auf, was eine Kommune in einer Periode aus dem Verwaltungsprozess erwirtschaftet hat und was somit für Investitionen und Darlehenstilgung aus eigener Kraft verwendet werden kann.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) als zeitpunktbezogene Bestandsrechnung und die Ergebnisrechnung (GuV), die als Zeitraumrechnung nur erfolgswirksame Vorgänge erfasst, geben keine Auskunft über die Zahlungsströme eines Geschäftsjahres. Diese „Informationslücke“ schließt die Finanzrechnung, indem sie darstellt, in welchem Maße finanzielle Mittel in der abgelaufenen Abrechnungsperiode liquiditätswirksam erwirtschaftet wurden und in welcher Höhe Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Der Finanzmittelfluss 2015 der Stadt Oestrich-Winkel stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:
(+ = Mittelzufluss, - = Mittelabfluss)

	Bezeichnung	2015
19	aus der lfd. Verwaltungstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	1.085.933,85 €
29	aus der Investitionstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	-2.053.615,37 €
33	aus der Finanzierungstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	-556.137,53 €
34	daraus resultieren die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelbestandes in Höhe von:	-1.523.819,05 €
37	+/- Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungen	1.482.211,01 €
39	Veränderung Finanzmittelbestand gem. Systemfinanzrechnung zum 31.12.2015	-41.608,04 €
38	Finanzmittelbestand zum 01.01.2015	1.347.681,24 €
40	Finanzmittelbestand zum 31.12.2015 = Flüssige Mittel	1.306.073,20 €

Der Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung stimmt – bis auf eine Differenz in Höhe von 232.137,68 € – mit dem Bilanzausweis an Flüssigen Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes in der Finanzrechnung stimmt mit der Veränderung der Flüssigen Mittel zwischen dem 31.12.2014 und dem 31.12.2015 gemäß Bilanz ebenfalls – bis auf eine Differenz in Höhe von 8.990,32 € – überein.

Die Hintergründe der benannten Differenzen (Flüssige Mittel der Stiftungen) haben wir im Prüfungsbericht 2013 hinreichend erläutert. Wir verweisen auf unsere Ausführungen an gleicher Stelle.

Die Abstimmung zwischen dem Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2015 und den Bankkontoauszügen der Stadt Oestrich-Winkel ergab eine vollständige Übereinstimmung. Erstmals ergab ein Abgleich auch für die „Alfred-Wilfert-Stiftung“ eine 100-prozentige Kongruenz. Lediglich die Bankkontoauszüge der Stiftung „Mehrgenerationenhaus“ waren mit dem Zahlungsmittelbestand zum Stichtag 2015 nicht vollständig identisch. Die Differenz ist aber geringfügig. Unsere Empfehlung aus den beiden Vorjahresberichten - auch bei den Stiftungen zu jedem einzelnen Bankkonto auch ein korrespondierendes Sachkonto einzurichten - hat weiter Bestand.

Zur Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten ist anzumerken, dass diese in der Finanzrechnung nun erstmalig unter den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen ausgewiesen sind. Im Rahmen der Änderung der GemHVO vom 27.12.2011 wurden im Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) neue Konten für die Darstellung von Liquiditätskrediten im Kontenbereich 829* bzw. 849* aufgenommen. Die Verwaltung trägt durch die beschriebene Anpassung den Änderungen des Verordnungsgebers Rechnung.

Zur buchhalterischen Umsetzung ist aber zu bemerken, dass die Ein- und Auszahlungen aus der Aufnahme bzw. der Rückzahlung von Liquiditätskrediten derzeit unter einem Konto 8290370 „Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung“ saldiert ausgewiesen sind. Die Auszahlungen aus der Rückzahlung von Kassenkrediten werden auf dem benannten Einzahlungskonto mit umgekehrtem Vorzeichen verbucht. Ab dem Haushaltsjahr 2018 erfolgt die Verbuchung dann korrekterweise auf einem Auszahlungskonto 8490370 im haushaltsunwirksamen Bereich.

Zur Verbuchung der Kassenkredite ist zudem anzumerken, dass gewährte Kassenkredite an die Eigenbetriebe der Stadt Oestrich-Winkel in der Finanzrechnung 2015 (noch) im Bereich der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen sind. Die Auszahlungen der Stadt wurden hierbei als negative Einzahlung (insg. - 520 T€) und die zugehörigen Rückzahlungen durch die betroffenen Eigenbetriebe als positive Auszahlung (insg. + 520 T€) erfasst. Im Ergebnis weist die Position 31 der Finanzrechnung „Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen“ für 2015 ein umgekehrtes Vorzeichen auf. Auf den Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit hat diese Verbuchungspraxis - per Saldo - aber keine Auswirkung gehabt.

Ab dem Haushaltjahr 2016 werden die beschriebenen Sachverhalte nicht mehr im Bereich der Finanzierungstätigkeit verbucht. Dies ist zu begrüßen.

Eine detaillierte Darstellung der Einzelkonten ist der als Bestandteil des Jahresabschlusses erstellten Finanzrechnung zu entnehmen.

Der Umfang der stichprobenartig vorgenommenen Prüfungen ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert. Die formelle Gliederung der Finanzrechnung stimmt mit den gesetzlichen Vorgaben des Musters 13 zu § 33 Abs. 4 GemHVO überein.

Weitere Aussagen zur Finanzrechnung sind unter Ziffer 4.4 dieses Berichtes aufgeführt.

4. Prüfung der Mindeststandards

4.1 Datenübernahme Vorjahr

Die Werte in der Summen- und Saldenliste zum 01.01.2015 stimmen - unter Berücksichtigung von Nullstellungen - mit den Jahresabschlussdaten zum 31.12.2014 überein.

4.2 Vermögensrechnung

Im Bereich der Vermögensrechnung wurden u.a. folgende Prüfungen durchgeführt:

4.2.1 Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau

Im Haushaltsjahr 2015 sind Zugänge im Anlagevermögen in Höhe von rd. 2.794 T€ zu verzeichnen. Hiervon entfiel mit rd. 2.482 T€ der überwiegende Teil auf das Sachanlagevermögen und rd. 311 T€ auf die immateriellen Vermögensgegenstände. Die Anlagenabgänge in der Periode betreffen bei den Sachanlagen ausschließlich den Verkauf von Grundstücken, bei den Finanzanlagen die Rückzahlung einer Ausleihung an den Eigenbetrieb Baubetriebshof und der Verwendung des Kapitalstocks Süwag.

Bei den Zugängen zu den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich hauptsächlich um geleistete Investitionszuschüsse im Rahmen der Erneuerung der Straßenbeleuchtung (rd. 311 T€).

Wesentliche Zugänge im Sachanlagevermögen sind mit 2.274 T€ insbesondere bei den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau zu verzeichnen. Zu nennen ist hierbei vor allem die Maßnahme „Beseitigung Bahnübergang“, bei der es im Haushaltsjahr 2015 zu Zugängen in Höhe von rd. 526 T€ und der Sanierung des Sportplatzes Hallgarten mit 424 T€.

Zu den im Anlagenspiegel ausgewiesenen Buchwerten zum 31.12.2015 ist festzustellen, dass diese - analog zum Vorjahr 2014 - nicht in allen Positionen mit der systemischen Verbuchung übereinstimmen. Nähere Erläuterungen hierzu haben wir im Prüfbericht 2014 an gleicher Stelle aufgenommen. Hierauf wird verwiesen.

In Anbetracht der Ergebnisse der vorherigen Prüfungen und dem Konzept eines risikoorientierten Prüfungsansatzes, erfolgt die konkrete Prüfung einzelner Maßnahmen erst für das Haushaltsjahr 2017.

4.2.2 Abstimmung der offenen Posten Debitoren mit dem Sachkonto Forderungen

Die Summe der Offenen-Posten-Liste der Debitoren und die Summe der Forderungskonten in der Finanzbuchhaltung stimmen zum Bilanzstichtag nicht vollständig überein.

Die Gründe für die erklärbaren Differenzen wurden im Bericht zum Jahresabschluss 2013 ausführlich dargestellt und bestehen auch im Haushaltsjahr 2015 grundsätzlich fort. Wir verweisen auf unsere Ausführung an gleicher Stelle im Prüfungsbericht 2013.

Nach Berücksichtigung dieser Sachverhalte verbleibt im Haushaltsjahr 2015 zwischen OP-Abstimmung und Forderungskonten eine ungeklärte Differenz in Höhe von - saldiert - rd. 164 T€. Die Differenz setzt sich aus einem - nicht unerheblichen - positiven und negativen Betrag von rd. 214 T€ und rd. - 50 T€ zusammen.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Unsere Verprobung der Offenen-Posten-Liste mit den Forderungssachkonten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergab, dass die benannten ungeklärten Differenzen vornehmlich im Bereich der Kontengruppe 23* „Forderungen aus Steuern und Abgaben“ entstehen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Konto 2301000 „Forderungen aus Steuern“ zu nennen. Zum Bilanzstichtag wies das Konto einen Bestand von rd. 675 T€ aus, wovon lediglich rd. 495 T€ debitorisch nachgewiesen sind.

Seit dem Bilanzstichtag 2013 ist für das benannte Konto 2301000 die ungeklärte Differenz zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung stetig gestiegen. Betrug sie zum 31.12.2013 noch rd. 129 T€, besteht zum Stichtag 2015 eine Unterschiedsbetrag zwischen Ausweis in der Offenen-Posten-Liste und Ausweis im Hauptbuch von rd. 180 T€.

Mittelfristiges Ziel sollte es sein, ein weiteres Ansteigen der Differenzen zu verhindern, indem künftig alle Buchungen auf den betroffenen Konten konsequent sowohl in Haupt- und Nebenbuch vorgenommen werden. Erst wenn dieses vorrangige Ziel erreicht wurde, sollte die Kämmerei gemeinsam mit der Kasse die Differenzen zurückliegender Haushaltsjahre bereinigen.

Auch bei dem Konto 2340004 „Forderungen aus Abfallgebühren“ hatten bereits in den Vorjahren ungeklärte Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuch bestanden. Allerdings war hier der Forderungsbestand im Hauptbuch regelmäßig mit einem geringeren Wert bilanziert, als die korrespondierenden offenen Posten in der Liste der Debitoren.

Im Rahmen der Prüfung 2015 konnte der dahinterstehende Sachverhalt aufgeklärt werden.

In zurückliegenden Haushaltsjahren erfolgte die vollständige buchhalterische Abwicklung der Abfallgebühren auf dem Konto 2340004. Ab 2015 wurde die Veranlagung der Abfallgebührenschuldner nunmehr zutreffender Weise im Bereich der Sonstigen Vermögensgegenstände abgebildet. Die korrespondierende Abrechnung der Abfallgebühren mit dem Abfallverband Rheingau (AVR) verblieb auf dem Konto 2340004. Da es sich hierbei aber eigentlich um Verbindlichkeit gegenüber dem AVR handelt, wurden diese mit umgekehrtem Vorzeichen verbucht. Im Ergebnis führte dies zum 31.12.2015 auf dem Konto 2340004 zu einem negativen Bestand von rd. - 42 T€.

Fazit:

Zusammenfassend führt dieses Vorgehen für die Verwaltung unterjährig zu einem hohen Abstimmungsbedarf, da in den automatisierten Abstimmungsläufen Differenzen erscheinen, die nicht tatsächlich vorhanden sind.

Es ist daher zu begrüßen, dass die Verwaltung die Abrechnung der Abfallgebühren mit dem Abfallverband Rheingau bereits umgestellt hat. Ab 2017 erfolgt der Ausweis zum Jahresabschluss auf einem Verbindlichkeiten-Konto im Bereich der Kontengruppe 48* „Sonstige Verbindlichkeiten“.

Es bleibt aber zu ergänzen, dass die systemtechnischen Verknüpfungen zwischen den unterjährig bebuchten „Unterkonten“ und der jeweils zugeordneten „Sachkontenbuchungsgruppe“ in Abstimmung mit dem Softwareanbieter überprüft werden sollten.

Zu den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ist festzustellen, dass zur Prüfung keine Saldenbestätigungen der verbundenen Unternehmen zum Bilanzstichtag 2015 vorgelegt wurden.

Von den Eigenbetrieben der Stadt Oestrich-Winkel lagen aber systemische OP-Listen zum Stichtag vor, aus denen die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt ersichtlich waren. Zudem konnte eine Abstimmung anhand der Bilanzwerte und mit Hilfe von Arbeitspapieren der Kämmerei vorgenommen werden.

Es ist festzustellen, dass für die „Rheingauwasser GmbH“ keine Unterlagen vorgelegt und demzufolge auch keine Werte abgestimmt werden konnten.

Es ist ferner festzuhalten, dass - analog zum Vorjahr 2014 - eine vollständige Abstimmung zwischen den von der Stadt Oestrich-Winkel bilanzierten Forderungen gegen seine verbundenen Unternehmen und den in den Bilanzen der Eigenbetriebe ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt nicht möglich war.

Die Stadt hat innerhalb der Kontengruppe 25* „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ zum 31.12.2015 insgesamt Forderungen in Höhe von rd. 140 T€ ausgewiesen. Die Eigenbetriebe bilanzieren hingegen rd. 399 T€ Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt.

Ursächlich für die erklärbare Differenz in Höhe von rd. 259 T€ ist vor allem ein Darlehen, dass die Stadt Oestrich-Winkel dem Eigenbetrieb „Baubetriebshof“ im Haushaltsjahr 2014 gewährt hatte und welches buchhalterisch innerhalb des Finanzanlagevermögens unter einem Konto 145* „Ungesicherte Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis“ erfasst ist. Abzüglich der bis zum Bilanzstichtag 2015 geleisteten Tilgungen ergibt sich ein Bestand zum 31.12.2015 von 259.478,52 €. Der Eigenbetrieb „Baubetriebshof“ bilanziert den beschriebenen Sachverhalt unter den „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“. Dies ist nicht zu beanstanden.

Weitere Anmerkungen hierzu haben wir auch unter Ziffer 4.2.1 in diesem Bericht aufgenommen.

Zu einzelnen Forderungskonten haben sich zudem folgende Anmerkungen ergeben:

Der Bestand des Kapitalstocks bei der Süwag wird als „Sonstige Ausleihung“ unter der Kontengruppe 16* ausgewiesen. Im aktuellen Haushaltsjahr 2015 kam es zu Zuführungen zum Kapitalstock in Höhe von insg. rd. 36 T€. Entnahmen sind in Höhe von rd. 300 T€ erfolgt. Maßgeblich hierfür war die Umrüstung auf LED Beleuchtung (rd. 289 T€). Eine Verbuchung als aktivierungsfähige Investitionszuschüsse ist somit zutreffend.

Eine Abstimmung des Stichtagsbestandes in der Bilanz mit dem Ausweis gemäß Saldenbestätigung der Süwag für das Kapitaldienstkonto zum 31.12.2015 ergab eine vollständige Übereinstimmung.

Die jährliche Abrechnung der kommunalen Wohnungsbau GmbH Rheingau-Taunus (KWB) mit der Stadt Oestrich-Winkel wurde im aktuellen Prüfungsverfahren exemplarisch für das Haushaltsjahr 2013 geprüft. Zum Bilanzstichtag 2015 wurden nunmehr keine Forderungen gegenüber der KWB ausgewiesen. Ursächlich hierfür ist die Beendigung der Beauftragung der KWB mit der Bewirtschaftung der städtischen Liegenschaften.

Eine kurze inhaltliche Erläuterung dieser organisatorischen Veränderung im Rechenschaftsbericht wäre wünschenswert gewesen.

Debitorische Kreditoren

Zum Bilanzstichtag weist die Stadt Oestrich-Winkel debitorische Kreditoren in Höhe von insgesamt rd. 47 T€ aus.

Die Prüfung ergab eine nahezu vollständige Übereinstimmung zwischen den „positiven“ Beträgen laut OP-Liste Kreditoren und den auf die Aktivseite der Bilanz umgegliederten Werten.

Es ist zu bemerken, dass sämtliche – in der OP-Liste Kreditoren – ausgewiesenen Verbindlichkeiten, die ein umgekehrtes Vorzeichen aufwiesen zum 31.12.2015 in die Forderungen umgegliedert wurden. Die geschah auch für Kreditoren, die per Saldo nicht überzahlt waren. Diese Handhabung ist unserer Ansicht nach nicht in jedem Fall sachgerecht.

Das angestrebte Ziel, die Anzahl der per Saldo überzahlten Kreditoren auf ein Minimum zu begrenzen, kann nur durch enge Abstimmung zwischen Kasse und Kämmerei erreicht werden.

Daher ist die zwischenzeitlich eingeschlagene Verfahrensweise zu begrüßen und weiter fortzusetzen.

Es ist weiter festzustellen, dass auch einzelne Verbindlichkeiten-Konten, auf denen die Buchungen teilweise oder vollständig ohne Nebenbuch erfolgen, zum 31.12.2015 ein umgekehrtes Vorzeichen auswiesen. Es handelt sich somit ebenfalls um debitorische Kreditoren, also Forderungen, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf die Aktivseite der Bilanz umzugliedern gewesen wären.

Bei den zum Stichtag überzahlten Konten handelt es sich mit rd. 120 T€ insbesondere um das Konto 4401000 „Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen Inland“. Ursächlich für die Überzahlung ist die Umgliederung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen.

Zum 31.12. eines jeden Jahres werden die besagten Verbindlichkeiten in den Kontenbereich 46* umgegliedert. Zum 01.01. des Folgejahres wurde eine Rückgliederung in den ursprünglichen Kontenbereich 44* regelmäßig unterlassen. Im Kontenbereich 44* - in dem diese Verbindlichkeiten unterjährig ausgeglichen werden - fehlt nunmehr die „Sollstellung“ für diesen Kreditor. Ist- und Sollverbuchung werden demnach auf Sachkontenebenen in unterschiedlichen Kontenbereichen (44* bzw. 46*) vorgenommen, was in 2015 die Überzahlung des benannten Kontos 4401000 bedingt.

Die Problematik fiel bereits bei der Prüfung 2013 auf und wird im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2018 korrigiert werden. Tieferegehende Ausführungen finden sich auch im Prüfbericht 2013 unter der Ziffer 4.2.8.

Eine weitere wesentliche Überzahlung besteht - bei isolierter Betrachtung - auch für das Konto 4865000 „Abfallgebühren durchl. Gelder“ (rd. 834 T€). Hintergrund ist die im Haushaltsjahr 2015 begonnen grundlegende Überarbeitung der buchhalterischen Erfassung der Abfallgebühren.

Hierdurch werden in 2015 (und auch noch in 2016) die Zu- und Abgänge im Zusammenhang mit der Veranlagung und Abrechnung der Abfallgebühren unterjährig in zwei unterschiedlichen Kontenbereichen 4861* bzw. 4865* erfasst. Im Ergebnis muss in 2015 der Bestand des Kontos 4861400 „Durchlaufende Gelder Abfall“ (rd. - 813 T€) und der Bestand des Kontos 4865000 „Abfallgebühren durchl. Gelder“ (rd. + 834 T€) gegeneinander „aufgerechnet“ werden. Dann ergibt sich auf der Passiva im Zusammenhang mit der Abfallgebührenabrechnung lediglich eine Überzahlung in Höhe von rd. 21 T€.

Weitere Erläuterungen zu diesem Sachverhalt haben wir unter Ziffer 4.2.2 und 4.2.8 aufgenommen. Hierauf wird verwiesen.

Es bleibt ferner festzustellen, dass weitere überzahlte Verbindlichkeiten-Sachkonten mit einem Gesamtvolumen von rd. 59 T€ zum Stichtag 2015 bestehen. Einige dieser Konten wiesen auch an den Bilanzstichtagen der Vorjahre regelmäßig einen Bestand mit umgekehrtem Vorzeichen aus. Wir empfehlen der Verwaltung, die Hintergründe aufzuklären.

Zur Verbuchungspraxis der debitorische Kreditoren haben wir in unserem Prüfungsbericht 2013 an gleicher Stelle eine ausführliche Anmerkung aufgenommen. Hierauf wird verwiesen.

4.2.3 Wertberichtigungen auf Forderung

Es wurden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Bei den Einzelwertberichtigungen handelt es sich zum einen um manuell vorgenommene Wertberichtigungen auf zweifelhafte Forderungen. Hierzu erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auskunftsgemäß eine Durchsicht und Bewertung der Offenen Posten durch die Kämmerei. Die Einzelwertberichtigungen werden grundsätzlich zu 100 Prozent vorgenommen.

Eine Abstimmung zwischen den verbuchten Einzelwertberichtigungen in der Hauptbuchhaltung und der aufwandswirksamen Erfassung der Zuführungen 2015 auf dem Konto 6672000 „Einzelwertberichtigung“ war möglich.

Wir empfehlen der Verwaltung, künftig zu prüfen, ob ggf. auch geringere Risiken in den Wertberichtigungen abgebildet werden sollten.

Einzelwertberichtigungen werden zum anderen im Zusammenhang mit der Niederschlagung von Forderungen vorgenommen. Mit deren buchhalterischen Abwicklung haben wir uns exemplarisch im Prüfungsjahr 2013 auseinandergesetzt und verweisen auf unsere ausführlichen Anmerkungen hierzu an gleicher Stelle im Prüfungsbericht 2013.

Ergänzend nehmen wir auf, dass auch in 2015 wieder nur ein Teil der vorgenommenen Niederschlagungen als Variante 1 „Verbuchung als Einzelwertberichtigung“ erfasst wurden. Diese niedergeschlagenen Forderungen werden zu 100 Prozent einzelwertberichtigt und bilanziell als aktivische Absetzung ausgewiesen. In der OP-Liste der Debitoren bleiben die Forderungen aber vollumfänglich bestehen, sodass erklärbare Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung die Folge sind.

Auch für 2015 war die Verbuchung der Niederschlagungen nach Variante 1 auf den entsprechenden Einzelwertberichtigungskonten mit der aufwandswirksamen Verbuchung auf dem Konto 6672000 „Einzelwertberichtigung“ in der Ergebnisrechnung abstimmbar.

Ein kleinerer Anteil der Forderungen wurde nach der Variante 2 „Verbuchung als Abschreibung“ niedergeschlagen. Diese Forderungen erscheinen weder in der Bilanz noch in der OP-Liste der Forderungen und verursachen auch keine Differenzen.

Unsere Empfehlung aus den Vorjahren - die Verfahrensweise bei den Niederschlagungen zu harmonisieren und künftig über alle Forderungsarten hinweg entweder nach Variante 1 oder Variante 2 zu verfahren - hat weiter Bestand.

Gleiches gilt für die Aufarbeitung der Differenzen zurückliegender Haushaltsjahre. Hierbei ist sicherzustellen, dass im Hauptbuch Buchungen mit einer Belegnummer „NBNR“ lediglich auf Einzelwertberichtigungskonten ausgewiesen sind.

Es ist ferner festzustellen, dass das Konto 2491000 „Einzelwertberichtigungen zu Ford. aus Lieferungen und Leistungen“ - analog zum Vorjahr - auch zum Bilanzstichtag 2015 einen positiven Saldo (rd. 33 T€) aufweist. Da es sich hierbei um ein Einzelwertberichtigungskonto handelt, auf dem die aktivische Absetzung von Forderungen gezeigt wird, wäre ein negativer Saldo zum Stichtag zu erwarten gewesen.

Ursächlich hierfür war eine Abfolge sich verstärkender Buchungsfehler, die im Zusammenhang mit der buchhalterischen Erfassung einer Niederschlagung im laufenden Haushaltsjahr 2013 entstanden sind. Der Sachverhalt wurde mit der Kämmerei erörtert. Eine Korrektur erfolgt zum Jahresabschluss 2018.

Fazit:

Zusammenfassend halten wir an dieser Stelle fest, dass nur, wenn im laufenden Verwaltungsablauf keine neuen Fehler hinzukommen, eine zweifelsfreie Identifizierung der „Altlasten“ erleichtert werden kann.

Zudem wurden über den nicht einzelwertberichtigten Forderungsbestand Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 2 Prozent vorgenommen (rd. 15 T€). Grundsätzlich als werthaltig anzusehende Forderungen sind hierbei herauszurechnen. Die Stadt Oestrich-Winkel hat Forderungen der Kontengruppe 22* „Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen“ und 25* „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ als grundsätzlich werthaltig angesehen und nicht pauschalwertberichtigt. Dies ist nicht zu beanstanden.

Demzufolge wurden in 2015 Forderungen der Kontengruppe 23*, 24* und 26* pauschal wertberichtigt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit haben wir im Rahmen der Prüfung 2015 lediglich die Pauschalwertberichtigung des Forderungsbestandes aus Steuern und Abgaben (23*) betrachtet.

Wie im Vorjahr wurde auch in 2015 als Bemessungsgrundlage für die Pauschalwertberichtigung der Forderungsart 23* lediglich der Stichtagsbestand des Kontos 2301000 „Forderungen aus Steuern“ berücksichtigt (rd. 675 T€). Forderungen aus Gebühren, Beiträgen und Abgaben blieben unberücksichtigt (rd. 42 T€).

Nach unserer Ansicht sind diese Forderungen aber nicht grundsätzlich als werthaltig anzusehen und künftig ebenfalls pauschal im Wert zu berichtigen.

Von den benannten Steuerforderungen zum Stichtag wurden die „Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern und Abgaben“ des Jahres 2015 in Anzug gebracht (rd. 23 T€). Das heißt, hier wurden – im Unterschied zur Bemessungsgrundlage – neben den Steuern auch sämtlichen anderen Tatbestände des Kontenbereiches 23* (Abgaben, Gebühren Beträge) einbezogen. Zudem handelt es sich nur um die in 2015 verbuchten Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen aus den Vorjahren blieben ebenso unberücksichtigt, wie die als Einzelwertberichtigung verbuchten Niederschlagungen.

Wenn die Stadt für zukünftige Haushaltsjahre die Bemessungsgrundlage - wie oben empfohlen - anpasst, müssten sämtliche Einzelwertberichtigungen der Konten 2390100 und 2390101 bei der Ermittlung der Pauschalwertberichtigung der Kontengruppe 23* in Abzug gebracht werden. Wir bitten um Beachtung.

Zur Vorgehensweise bei der Berechnung der Pauschalwertberichtigung im Bereich der Kontengruppe 24* und 26* haben wir ausführliche Anmerkungen an gleicher Stelle in unserem Prüfungsbericht 2013 aufgenommen. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Fazit:

Zusammenfassend erneuern wir unseren Hinweis zur Erarbeitung einer Richtlinie zur „Wertberichtigungen auf Forderungen“ aus dem Bericht 2013. In eine solche Richtlinie sollte, die künftigen Vorgehensweise für eine zutreffende Berechnung und Verbuchung der Pauschalwertberichtigung, der pauschalen Einzelwertberichtigung und der Einzelwertberichtigung, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Prozentsätze, festgelegt werden.

4.2.4 Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen

Der Bestand der Flüssigen Mittel in der Bilanz stimmt mit dem Finanzmittelbestand in der Finanzrechnung bis auf eine Differenz in Höhe von 232.137,68 € überein.

Die Veränderung der Flüssigen Mittel gemäß Bilanzausweis vom 31.12.2014 auf den 31.12.2015 und die Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung ist bis auf eine Differenz in Höhe von 8.990,32 € identisch.

Wie in den Vorjahren ist Hintergrund der benannten Differenzen, dass die liquiden Mittel der Alfred-Wilfert-Stiftung sowie die Stiftungsmittel des Mehrgenerationenhauses zwar bilanziell, nicht aber innerhalb der Finanzrechnung und im Tagesabschluss dargestellt sind.

Vergleiche hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 3 „Finanzrechnung“.

Die Abstimmung zwischen dem Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2015 und den Bankkontoauszügen der Stadt Oestrich-Winkel ergab eine vollständige Übereinstimmung.

Erstmalig ergab der benannte Abgleich auch für die „Alfred-Wilfert-Stiftung“ eine 100-prozentige Kongruenz. Lediglich die Bankkontoauszüge der Stiftung „Mehrgenerationenhaus“ waren mit dem Zahlungsmittelbestand zum Stichtag 2015 nicht vollständig identisch. Die Differenz ist aber geringfügig.

Unsere Empfehlung aus den beiden Vorjahresberichten - auch bei den Stiftungen zu jedem einzelnen Bankkonto auch ein korrespondierendes Sachkonto einzurichten - hat weiter Bestand.

4.2.5 Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen

Die gebildeten Rückstellungen wurden auf ihre Plausibilität hin überprüft.
Es wurden die notwendigen Pflichtrückstellungen nach § 39 Abs.1 GemHVO gebildet.

Die Prüfung der Bilanzposition Rückstellungen erfolgte unter folgenden Gesichtspunkten:

- Zutreffender Ausweis der Werte in der Vermögensrechnung
- Zutreffende Darstellung der Veränderung der Rückstellungspositionen in der Ergebnisrechnung
- Richtige Darstellung der o.g. Positionen in der Rückstellungsübersicht.

Bilanziell werden zum 31.12.2015 Rückstellungen in Höhe von insgesamt 5.905.029,82 € ausgewiesen.

Eine wesentliche Position der Rückstellungen sind die Rückstellung für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen mit einer Höhe von 4.762.222,00 €. Die Höhe dieser Rückstellung wird - wie in den Vorjahren – durch einen externen Anbieter errechnet. Die nachgewiesenen Werte stimmen mit dem Gutachten überein. Hinsichtlich einer möglichen Kostenminderung bei der Erstellung des Gutachtens verweisen wir auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht für das Haushaltsjahr 2013.

Bei Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 hat die Stadt Oestrich-Winkel sich mit der Bildung der FAG – Rückstellung auseinandergesetzt. Nachdem die notwendigen Daten zur Steuerkraft erhoben wurden, legte die Stadt Oestrich-Winkel den Schwellenwert auf 5% fest.

Mit diesem Schwellenwert wird bestimmt, ab welcher Größenordnung der Veränderung im Durchschnitt der letzten 5 Jahre von ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen auszugehen ist.

Im Haushaltsjahr 2015 ergab die Berechnung der Steuerkraftabweichung +10,75 %. Damit wurde der festgesetzte Schwellenwert von 5% überschritten und eine Rückstellungsbildung in Höhe von 632.284,00 € wurde in sachlich zutreffender Weise vorgenommen. Leider wurde nicht der zutreffende Wert von 953.700 € ermittelt.

Da in den vorherigen Haushaltsjahren keine korrespondierende Rückstellung gebildet wurde, konnten diese im Haushaltsjahr 2015 nicht ertragswirksam aufgelöst werden.

Die Festlegung des Schwellenwertes von 5% bleibt dauerhaft aus Gründen der Bilanzkontinuität bestehen. Die Rückstellungsbildung hängt von dem errechneten Wert der Steuerkraftabweichung ab.

4.2.6 Entwicklung der Kassenkredite

Zum 31.12.2015 belief sich der Kassenkreditbestand gemäß Bilanzausweis auf 13.700 T€. Er hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 1.600 T€ erhöht.

Die Aufnahme der Kassenkredite erfolgt über ein eingerichtetes EONIA-Konto. Der Bestand an Kassenkrediten gemäß Vermögensrechnung stimmt zum Stichtag mit dem Ausweis auf dem benannten EONIA-Konto überein.

In der Finanzrechnung 2015 werden die Kassenkredite nun erstmalig im Bereich der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge dargestellt. Hierzu ist zu bemerken, dass die Ein- und Auszahlungen aus der Aufnahme bzw. der Rückzahlung von Liquiditätskrediten derzeit saldiert auf einem Einzahlungskonto 829* nachgewiesen sind. Die Auszahlungen aus der Rückzahlung von Kassenkrediten werden auf dem benannten Konto mit umgekehrtem Vorzeichen verbucht. Ab dem Haushaltsjahr 2018 erfolgt die Verbuchung der Rückzahlung dann korrekterweise auf einem Auszahlungskonto 8490370 im haushaltsunwirksamen Bereich.

Vergleiche hierzu auch unsere Ausführungen unter Ziffer 3 „Finanzrechnung“.

Ferner erfolgt der Ausweis der Kassenkredite in der Finanzrechnung nicht separat. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Aufnahme bzw. der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung konnte jedoch anhand der Buchhaltung ermittelt werden. Er weist zum 31.12.2015 einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 1.600 T€ aus und korrespondiert mit der bilanziellen Veränderung des Kassenkreditbestandes.

4.2.7 Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitsübersicht

Die zum Bilanzstichtag von den Kreditinstituten zur Verfügung gestellten Jahreskontoauszüge stimmen – soweit in Stichproben geprüft – mit dem bilanziellen Ausweis der „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ zum 31.12.2015 überein.

Zudem ist der Ausweis der Investitionskredite in der von der Verwaltung vorgelegten Übersicht „Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten in 2015“ mit dem entsprechenden Ausweis in der Finanzbuchhaltung identisch.

Lediglich für ein Darlehen ergab sich - wie in den Vorjahren - eine Differenz zwischen dem buchhalterisch erfassten Darlehensbestand zum Bilanzstichtag 2015 und dem Jahreskontoauszug des Kreditinstitutes. Die Differenz betrug analog zum Vorjahr 21.764,51 € und betrifft ein Darlehen aus dem Hess. Investitionsfond B.

Den Hintergrund für die benannte Differenz haben wir im Prüfungsbericht 2013 an gleicher Stelle ausführlich erläutert. Hierauf wird verwiesen.

Unsere Empfehlung, den Sachverhalt im Jahresabschluss 2018 zu korrigieren, indem die benannte Differenz im außerordentlichen Aufwand ergebniswirksam verbucht wird, hat weiter Bestand.

Im Berichtsjahr wurden keine Neuaufnahmen von Darlehen getätigt.

Zur Buchungspraxis der Darlehensverbindlichkeiten haben sich die folgenden Anmerkungen ergeben:

Die Verbuchung der Darlehensverbindlichkeiten, erfolgt – separat für jeden Darlehensvertrag – auf hierfür eigens eingerichteten Unterkonten, innerhalb der Kontengruppe 42* „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“. Diese Verbuchungspraxis ist sehr übersichtlich und erleichtert die Abstimmung der einzelnen Darlehen. Bei dem überwiegenden Anteil der Darlehensverbindlichkeiten handelt es sich um Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten.

Unsere Anmerkungen zur buchhalterische Erfassung von Darlehensverbindlichkeiten innerhalb des Kontenbereiches 4206* und 4207* aus dem Vorjahresbericht haben auch in 2015 weiter Bestand. Auf die Ausführungen an gleicher Stelle im Prüfungsbericht 2014 wird verwiesen.

Gleiches gilt für unsere Feststellungen zu den Sachkonten 4207000 „Verb. Kreditaufnahmen f. Invest b. sonst. inländ. Bereich“ und 4290000 „sonst. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern“. Auch hier gelten unsere Ausführungen im Prüfungsbericht 2013 fort.

Die seitens der Stadt Oestrich-Winkel abgeschlossenen Zinssicherungsgeschäfte waren Gegenstand des Verfahrens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2008 im Jahre 2013. Eine Prüfung erfolgt während des aktuellen Verfahrens für das Haushaltsjahr 2017.

Hinsichtlich des Ergebnisses verweisen wir auf unsere Ausführungen an gleicher Stelle im Bericht zum Jahresabschluss 2017.

4.2.8 Abstimmung der offenen Posten Kreditoren mit dem Sachkonto Verbindlichkeiten

Die Summe der Offenen-Posten-Liste der Kreditoren und die Summe der Verbindlichkeiten-Konten in der Finanzbuchhaltung stimmen zum Bilanzstichtag nicht vollständig überein.

Die Gründe für erklärbaren Differenzen, die bereits in den Vorjahren bestanden, wurden im Bericht zum Jahresabschluss 2013 ausführlich dargestellt und bestehen auch im Haushaltsjahr 2015 fort. Wir verweisen auf unsere Ausführung an gleicher Stelle im Prüfbericht 2013.

Eine weitere erklärbare Differenz, die erstmalig in 2015 auftritt, betrifft zwei Verbindlichkeiten-Konten im Bereich 486* „Verwahrungen“. Hier erfolgt die unterjährige Verbuchung der durchlaufenden Gelder aus Abfallgebühren.

Wie bereits unter der Ziffer 4.2.2 in diesem Bericht näher erläutert, wurde im Haushaltsjahr 2015 die buchhalterische Erfassung der Abfallgebühren grundlegend überarbeitet. Auf der Aktivseite erfolgte die Gebührenveranlagung nunmehr im Bereich der Sonstigen Vermögensgegenstände. Korrespondierend dazu wurde auf der Passivseite ein neues Konto „Durchlaufende Gelder Abfall“ im Kontenbereich 4861* eingerichtet. Hier wurden in 2015 allerdings nur Zugänge verbucht. Die Verbuchung der Abgänge d.h. der Abschlagszahlungen an den AVR erfolgt weiter im Kontenbereich 4865*.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 treten im Zusammenhang mit den Abfallgebühren keine neuen Differenzen mehr auf. Die Differenzen aus den Vorjahren (2015, 2016) werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018 korrigiert .

Nach Berücksichtigung dieser Sachverhalte verbleibt zwischen OP-Abstimmung und Verbindlichkeiten-Konten eine ungeklärte Differenz in Höhe von saldiert rd. 67 T€. Die Differenz setzt sich aus einem - nicht unerheblichen - positiven und negativen Betrag von rd. + 123 T€ und rd. - 56 T€ zusammen.

Bis zum geprüften Jahresabschluss 2017 verändert sich die ungeklärte Differenz zwischen OP-Abstimmung und Finanzbuchhaltung auf einen Betrag von rd. + 151 T€ und rd. - 80 T€. Eine abschließende Analyse der Entwicklung der Differenzen über alle fünf Prüfungsjahre dieses Verfahrens hinweg haben wir im Bericht 2017 an gleicher Stelle aufgenommen. Hierauf wird verwiesen.

Unsere Empfehlung aus dem Vorjahresbericht - zukünftig eine klare Trennung zwischen Konten, die nur in der Hauptbuchhaltung ohne Bebuchung im Nebenbuch und solchen Konten, die in Haupt- und Nebenbuchhaltung bebucht werden, vorzunehmen - gilt fort.

Zu den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ist festzustellen, dass zur Prüfung keine Saldenbestätigungen der verbundenen Unternehmen zum Bilanzstichtag 2015 vorgelegt wurden.

Von den Eigenbetrieben der Stadt Oestrich-Winkel lagen aber systemische OP-Listen zum Stichtag vor, aus denen die Forderungen gegenüber der Stadt ersichtlich waren. Zudem konnte eine Abstimmung anhand der Bilanzwerte und mit Hilfe von Arbeitspapieren der Kämmerei vorgenommen werden.

Es ist festzustellen, dass für die für die „Rheingauwasser GmbH“ keine Unterlagen vorgelegt wurden und demzufolge auch keine Werte abgestimmt werden konnten. Zum Bilanzstichtag werden in der Bilanz der Stadt innerhalb der Kontengruppe 46* „Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen“ rd. 45 T€ Verbindlichkeiten gegenüber der Rheingauwasser GmbH ausgewiesen.

Im Laufe des Prüfungsverfahrens wurden Gespräche mit der Rheingauwasser GmbH geführt, um zukünftig zu effizienten Arbeitsverfahren zu kommen, damit die Anforderungen erfüllt werden können.

Es ist festzustellen, dass eine vollständige Abstimmung zwischen den von der Stadt Oestrich-Winkel bilanzierten Verbindlichkeiten gegenüber seinen verbundenen Unternehmen und den in den Bilanzen der Eigenbetriebe ausgewiesenen Forderungen gegen die Stadt nicht möglich war.

Die Stadt hat innerhalb der Kontengruppe 46* „Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen“ zum 31.12.2015 insgesamt Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 744 T€ ausgewiesen. Die Eigenbetriebe bilanzieren hingegen nur rd. 339 T€ Forderungen gegen die Stadt.

Berücksichtigen wir nun die Konten „Verbindlichkeiten gegenüber Rheingauwasser GmbH“ bzw. „UMGLIEDRUNGEN (Verbundbereich)“ (insgesamt rd. 76 T€), verbleibt dennoch bei den Eigenbetrieben eine Differenz in Höhe von rd. 329 T€.

Diese Differenz wird hauptsächlich durch das Konto 4610050 „Verb. geg. EB Wirtschaftl. Unternehmen“ verursacht. Die Hintergründe wurden im Prüfungsbericht 2013 eingehend erläutert. Eine Korrektur des zu Grunde liegenden Sachverhaltes erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2018.

Kreditorische Debitoren

Zum Bilanzstichtag weist die Stadt Oestrich-Winkel kreditorische Debitoren in Höhe von rd. 47 T€ aus.

Die Prüfung ergab eine nahezu vollständige Übereinstimmung zwischen den „negativen“ Beträgen laut OP-Liste Debitoren und den auf die Passivseite der Bilanz umgegliederten Werten.

Es ist zu bemerken, dass sämtliche – in der OP-Liste Debitoren – ausgewiesenen Forderungen, die ein umgekehrtes Vorzeichen aufwiesen, zum 31.12.2015 in die Verbindlichkeiten umgegliedert wurden. Dies geschah auch für Debitoren, die per Saldo nicht überzahlt waren. Diese Handhabung ist unserer Ansicht nach nicht in jedem Fall sachgerecht.

Das angestrebte Ziel, die Anzahl der per Saldo überzahlten Debitoren auf ein Minimum zu begrenzen, kann nur durch enge Abstimmung zwischen Kasse und Kämmerei erreicht werden. Daher ist die zwischenzeitlich eingeschlagene Vorgehensweise zu begrüßen und weiter fortzusetzen.

Es ist weiter festzustellen, dass auch einzelne Forderungskonten, auf denen die Buchungen teilweise oder vollständig ohne Nebenbuch erfolgen, zum 31.12.2015 ein umgekehrtes Vorzeichen auswiesen.

Es handelt sich somit ebenfalls um kreditorische Debitoren, also Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf die Passivseite der Bilanz umzugliedern gewesen wären (insg. rd. 42 T€).

Bei den zum Stichtag überzahlten Konten handelt es sich mit 41.839,02.€ hauptsächlich um das Konto 2340004 „Forderungen aus Abfallgebühren“. Die Hintergründe für diesen kreditorischen Debitor haben wir unter der Ziffer 4.2.2 hinreichend erläutert und verweisen auf die Ausführungen an benannter Stelle. Zum Bilanzstichtag 2016 und 2017 weist das Konto 2340004 wieder einen positiven Bestand aus.

Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass der Einsatz einer sog. „Checkliste der durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten“ ein geeignetes Instrument darstellen kann, um einen strukturierten Ablauf der Jahresabschlussarbeiten zu unterstützen. Im Aufstellungsprozess kann damit eine Erledigung aller notwendigen Arbeiten gewährleistet werden.

Zur Verbuchungspraxis der kreditorische Debitoren verweisen wir zudem auf unsere Ausführungen unter Ziffer 4.2.2 „debitorische Kreditoren“ in unserem Prüfungsbericht 2013. Die dort getroffenen Feststellungen gelten sinngemäß auch für die kreditorischen Debitoren 2015.

4.3 Ergebnisrechnung

4.3.1 Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit Ergebnisrechnung

Die Stadt Oestrich-Winkel hat eine Aufstellung über alle Teilergebnisse unter dem Begriff „Teilergebnisrechnung auf der Ebene Produktbereiche“ im Rechenschaftsbericht unter 5.2.7. vorgelegt. Diese stimmt mit dem Gesamtausweis in der Ergebnisrechnung des aufgestellten Jahresabschlusses überein.

4.3.2 Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung

Die fortgeschriebenen Ansätze in der Ergebnisrechnung stimmen mit den Haushaltsansätzen vollständig überein. Die Darstellung der Werte im Jahresabschluss stimmt mit den Einstellungen im Buchhaltungssystem aber überein. Es wurden im Ergebnishaushalt keine Haushaltsermächtigungen aus dem Vorjahr übertragen.

4.3.3 Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich

Im Haushaltsjahr 2015 haben sich außerordentliche Erträge - insbesondere im Zusammenhang mit dem Verkauf von Grundstücken (rd. 50 T€) - ergeben.

Die Buchungen im Bereich der außerordentlichen Aufwendungen verteilen sich auf 32 Positionen; der größte Anteil sind Bereinigungen im Bereich von Cent-Beträgen. Nennenswerte außerordentliche Aufwendungen ergaben sich im geprüften Haushaltsjahr im Bereich der periodenfremden Buchungen. Es handelt sich unter anderem um die Abrechnung mit der KWB (rd. 18 T€).

4.3.4. Verprobung Schnittstellen mit Finanzbuchhaltungssystem

Zu dieser Thematik haben wir uns ein VORSYSTEM ausgewählt, um die Übergabe der Daten via Schnittstelle in die Finanzbuchhaltung zu verproben.

Die vollständige Verprobung der Daten aus der Personalverwaltungssoftware mit der systemischen Verbuchung stellt einen hohen manuellen Überprüfungsaufwand dar. Wir haben diesen Prüfungsschritt zusammenfassend für das gesamte Prüfungsverfahren im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 vorgenommen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen an gleicher Stelle im Prüfungsbericht 2017.

Im Rahmen des Abgleichs der Personalaufwendungen werden die Aufwendungen die nicht über die Personalverwaltungssoftware ausgewiesen werden, gesondert überprüft. Hierzu ergaben sich - bis auf die im Prüfungsbericht 2013 aufgeführten und fortgeltenden Anmerkungen - keine Auffälligkeiten.

4.3.5 Sonstige Anmerkungen zur Ergebnisrechnung

Die Stichproben der Belegprüfung wurde im Zusammenhang mit den jeweiligen Prüfungsschwerpunkten durchgeführt.

4.4 Finanzrechnung

4.4.1 Abgleich der Summe der Teilfinanzrechnungen mit der Finanzrechnung

Gemäß Muster 19 zu § 48 Abs. 1 GemHVO sind in den Teilfinanzrechnungen die Zahlungsflüsse aus Investitionstätigkeit bzw. aus Finanzierungstätigkeit des entsprechenden Teilhaushaltes abzubilden.

Die Ergebnisse der Teilfinanzrechnungen waren mit dem entsprechenden Ausweis in der Finanzrechnung abstimmbare.

4.4.2 Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen

Im Rahmen der Belegprüfung wurden sämtliche Belege des Hauptkontos 606 Materialaufwendungen für Reparatur und Instandhaltung und der Kontengruppe 61 Aufwendungen für bezogene Leistungen über 10 T€ ermittelt. Dem Kriterium entsprachen 34 Buchungen. Anhand einer überschlägigen Durchsicht der Belegtexte konnten diese dem Aufwand zugeordnet werden.

4.4.3 Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit belief sich zum 31.12.2015 auf rd. - 2.054 T€. Es entsteht hier somit eine Finanzmittelunterdeckung, die durch den erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschuss im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit von rd. 1.086 T€ nur teilweise kompensiert werden kann. Die verbleibende Deckungslücke der Investitionstätigkeit wäre folglich über die Aufnahme von Investitionsdarlehen oder durch vorhandene liquide Mittel zu decken.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat im Haushaltsjahr 2015 keine Investitionskredite aufgenommen. Die (negativen) Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit resultieren vollumfänglich aus der Gewährung von Kassenkrediten an die Eigenbetriebe (- 520 T€).

Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen sind in Höhe von rd. 556 T€ entstanden. Unter Berücksichtigung der als „Auszahlungsminderung“ gebuchte Rückzahlung von Kassenkrediten durch die Eigenbetriebe (+ 520 T€) entstand im Bereich der Finanzierungstätigkeit ein negativer Saldo, der mit rd. 556 T€ genau den Darlehenstilgungen entspricht.

Zu den Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Kassenkrediten an die Eigenbetriebe der Stadt Oestrich-Winkel haben wir weitere Ausführungen unter Ziffer 3 „Finanzrechnung“ aufgenommen. Hierauf wird verwiesen.

Im Bereich der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge entstand für 2015 hingegen ein Zahlungsmittelüberschuss (rd. 1.482 T€). Dieser erklärt sich vornehmlich aus einer deutlichen aus der Aufnahme von Kassenkrediten in Höhe von rd. 1.600 T€.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die eingetretenen Finanzmittelüberschüsse im Bereich der Verwaltungstätigkeit und im Bereich der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge nicht ausreichen, um die Fehlbeträge, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit zu kompensieren.

Im Ergebnis kam es trotz der unzulässigen Finanzierung von Investitionsmaßnahmen über Kassenkredite zusätzlich zu einer Reduzierung des Zahlungsmittelbestandes um rd. 42 T€.

Die Finanzierung von Investitionen ist somit summarisch plausibel, entspricht aber nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, nach denen Investitionen nicht dauerhaft durch Kassenkredite finanziert werden dürfen. Die Folgen der beschriebenen Finanzierungspraxis werden unter Ziffer 5.5 dargestellt.

4.5 Anlagen

4.5.1 Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.)

Die Übersichten zum Jahresabschluss stimmen grundsätzlich mit den Werten der Vermögensrechnung überein.

Es ist anzumerken, dass - analog zum Vorjahr 2014 - die im Anlagenspiegel 2015 ausgewiesenen Buchwerte zum 31.12.2015 nicht in allen Positionen mit der systemischen Verbuchung übereinstimmen. Abweichungen ergaben sich in einzelnen Positionen innerhalb des Finanzanlagevermögens. Der summarische Ausweis ist dennoch zutreffend.

Weitere Anmerkungen hierzu haben wir unter Ziffer 4.2.1 in diesem Bericht aufgenommen.

4.5.2 Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten

Die Abschreibungen im Anlagenspiegel stimmen nach Abzug der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen mit der Ergebnisrechnung überein.

5. Haushaltsrechtliche Aspekte

5.1 Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung, die von der Stadtverordnetenversammlung am 02. Februar 2015 beschlossen wurde.

Der Erlass der Haushaltssatzung entsprach dem Grunde nach den Vorgaben des § 97 HGO. Der Regierungspräsident Darmstadt als nach § 4 Absatz 3 Schuttschirmgesetz (SchuSG) zuständige Aufsichtsbehörde genehmigte mit Schreiben vom 23.02.2015 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015.

In der Zeit vom 06. März bis zum 17. März 2015 lag der Haushaltsplan öffentlich aus. Die Satzung trat somit nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Auslegungsfrist am 18. März 2015 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist waren die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO zu beachten.

Eine stichprobenartige Durchsicht in Frage kommender Positionen führt zu dem Hinweis, dass auch die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter unter die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung fällt.

5.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan 2015 der Stadt Oestrich-Winkel legt ab Seite 13 im Haushaltsplan folgende Produktbereiche/Teilhaushalte fest:

- Produktbereich 01 – Innere Verwaltung
- Produktbereich 02 – Sicherheit und Ordnung
- Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben
- Produktbereich 04 – Kultur und Wissenschaft
- Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Produktbereich 08 – Sportförderung
- Produktbereich 09 – Räumliche Planung und Entwicklung
- Produktbereich 10 – Bauen und Wohnen
- Produktbereich 11 – Ver- und Entsorgung
- Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
- Produktbereich 13 – Natur- und Landschaftspflege
- Produktbereich 14 – Umweltschutz
- Produktbereich 15 – Wirtschaft und Tourismus
- Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Diese Teilhaushalte sind in Produktgruppen, Produkte und Kostenstellen weiter untergliedert.

Die Stadt Oestrich-Winkel druckt auf Seite 17 im Vorbericht zum Haushaltsplan 2015 unter der Überschrift „Budget, Deckungs- und Übertragungsvermerke“ für die Budgets die gesetzlichen Regelungen ab. Sie werden damit Bestandteil des Haushaltsplanes und finden Anwendung.

Dieser Regelungsumfang bestand auch schon in den Vorjahren, daher wird an dieser Stelle auf eine erneute Ausführung verzichtet und auf die Darstellung im Prüfungsbericht 2013 verwiesen.

Laut Auskunft der Verwaltung wurden keine Haushaltsansätze aus der Ergebnisrechnung, trotz Übertragungsvermerk, übertragen.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat unter Ziffer 5.2.6 des Rechenschaftsberichtes die Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnis- und Finanzrechnung dargestellt. Unter Ziffer 5.2.7 werden die Abweichungen auf die einzelnen Produktbereiche aufgeteilt dargestellt. Hierbei werden Gründe für die Abweichung budgetscharf aufgeführt. Es wird jedoch leider keine Aussage hinsichtlich der sich evtl. ergebenden Haushaltsüberschreitungen nach § 100 HGO getroffen.

Eine Genehmigung der in der Ergebnisrechnung entstandenen Haushaltsüberschreitungen durch die zuständigen Gremien erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt nicht.

Dem Rechenschaftsbericht sind unter Punkt 5.2.2 ff Kennzahlen zur Vermögenslage angefügt. Hierbei wird auf anerkannte Kennziffern aus dem kaufmännischen Bereich zurückgegriffen.

Auf unsere Anmerkungen zu den Kennzahlen aus dem Bericht 2013 wird an dieser Stelle verwiesen.

5.3 Einhaltung Kassenkreditrahmen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 15.000.000,00 € festgesetzt.

Zum Jahresabschluss 2015 belief sich der Kassenkreditbestand auf 13.700.000,00 €. Der in der Haushaltssatzung vorgegebene Kassenkreditrahmen wurde damit eingehalten. Auch im Laufe des Haushaltsjahres 2015 wurde der Kassenkreditrahmen nach unseren Erkenntnissen nicht überschritten.

Die Einhaltung des Kassenkreditrahmens ist auch Gegenstand der unterjährig durchzuführenden Kassenprüfungen. Bei beiden Kassenprüfungen wurde der Rahmen nicht überschritten.

5.4 Einhaltung Sperrvermerke

Die Stadt hat im Haushaltsjahr 2015 keine Sperrvermerke gemäß Hinweis Nr.5 zu § 17 GemHVO angebracht. Nach Auskunft der Verwaltung wurden im Haushaltsvollzug durch die Stadtverordnetenversammlung keine Vermerke angebracht.

5.5 Einhaltung Kreditermächtigungen

Abwicklung Kreditermächtigung	
Kreditermächtigung Haushaltssatzung 2015	423.130,00 €
+ Kreditermächtigung aus Vorjahren (2013 u. 2014)	1.034.126,00 €
= Kreditermächtigung Berichtsjahr insgesamt	1.457.256,00 €
- Kreditaufnahme vom Kreditmarkt im Haushaltsjahr 2015	0,00 €
Kreditaufnahme für Umschuldung (nachrichtlich)	0,00 €
- Kreditaufnahme hessischer Investitionsfonds	0,00 €
Kreditübernahme aus Flurbereinigung (nachrichtlich)	0,00 €
- Sonstige Kreditaufnahme Konjunkturprogramm (KIP)	0,00 €
= verbleibende Kreditermächtigung	1.457.256,00 €
- Übertrag Kreditermächtigung in das Folgejahr	823.187,00 €
= nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung	634.059,00 €

Somit ist die Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2013 vollständig nicht in Anspruch genommen worden und mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 verfallen (rd. 634 T€).

Da im Haushaltsjahr 2015 keine Darlehensaufnahmen erfolgt sind, wurde die Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2016 übertragen (rd. 400 T€). Sie ist - da auch in 2016 keine Darlehensaufnahmen (außerhalb des KIP) erfolgt sind - mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016 verfallen.

Die sich daraus grundsätzlich ergebende Finanzierungsproblematik von Investitionen wurde mit der Kämmerei eingehend erörtert. Die Systematik der Veranschlagung der Investitionen und Kredite sollte dahingehend verändert werden, dass die vollständige Finanzierung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen sichergestellt ist.

Die Nettoneuverschuldung gemäß den Daten der Finanzbuchhaltung stellt sich im Haushaltsjahr 2015 wie folgt dar (zu Vergleichszwecken ist der Vorjahreswert beigefügt):

	31.12.2015	31.12.2014
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und der Begebung von Anleihen	0,00 €	0,00 €
./. Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und Anleihen	556.137,53 €	763.663,22 €
Nettoneuverschuldung	- 556.137,53 €	- 763.663,22 €

Eine Nettoneuverschuldung aus Investitionskrediten ist insofern im Berichtsjahr nicht eingetreten. Die Abweichung zu der Finanzrechnung resultiert aus der zusätzlichen Darstellung der Abwicklung von gewährten Kassenkrediten an die Eigenbetriebe. Diese sind zukünftig unter den haushaltsunwirksamen Zahlungen darzustellen.

5.6 Einhaltung Schutzschirmvereinbarung

Die Einhaltung der Schutzschirmvereinbarung wird durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls überwacht. Daher werden wir im Prüfungsverfahren nicht in jedem Jahr die notwendigen Prüfungshandlungen vornehmen.

Wir verweisen auf die Ausführungen im Prüfungsbericht 2013, die sich in ihrer Auswirkung auch im Jahresabschluss 2015 widerspiegeln.

6. Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 112 Abs. 3 und 4 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und um einen Anhang sowie Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten und über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zu ergänzen. § 52 GemHVO erweitert die beizufügenden Übersichten um eine Rückstellungsübersicht.

6.1 Anhang und Rechenschaftsbericht

Die Verwaltung hat dem Jahresabschluss 2015 einen ausführlichen Anhang und einen Rechenschaftsbericht beigefügt.

Im Anhang werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zutreffend dargestellt und die Bilanzpositionen im Einzelnen erläutert. Für den Aufbau und Inhalt des Anhangs ist § 112 Abs. 4 Ziff. 1 HGO i.V.m. § 50 GemHVO maßgebend.

Er enthält – neben der Angabe der für die Erstellung des Jahresabschlusses zu Grunde gelegten Rechtsvorgaben und Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze – umfangreiche Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen sowie zu den maßgeblichen Abweichungen in der Ergebnisrechnung. Die Angaben entsprechen den jeweiligen Jahresabschlusswerten.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Entwicklung des Geschäftsverlaufes nach dem 31.12.2015 geht der Rechenschaftsbericht auf die Ertrags- und Aufwandsentwicklung sowie auf Risiken der Folgejahre ein.

Die Ausführungen vermitteln insgesamt eine zutreffende Einschätzung der Lage der Stadt Oestrich-Winkel.

Entwicklungsmöglichkeiten wurden in den vorhergehenden Passagen des Berichtes aufgezeigt und mit der Kämmerei besprochen.

6.2 Übersichten zum Jahresabschluss

§ 52 GemHVO beinhaltet die Anforderungen an die dem Jahresabschluss beizufügende Anlagen-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsübersicht.

Nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 HGO sind dem Jahresabschluss zusätzlich eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die vorgenannten Übersichten sind dem Anhang zum Jahresabschluss im Wesentliche beigefügt. Sie entsprechen grundsätzlich den jeweiligen Mustern der GemHVO.

Wie in den Vorjahren handelt es sich bei der Forderungs- und der Verbindlichkeitenübersicht um eine reine Jahresbetrachtung. Ein Vergleich zu den Vorjahreswerten wird nicht aufgezeigt. Eine entsprechende Ergänzung würde der Verständlichkeit und Aussagekraft der Übersichten künftig dienlich sein.

Es ist zudem festzustellen, dass die Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2015 keine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen vorgelegt hat, dies könnte dem Umstand geschuldet sein, dass keine Haushaltsermächtigungen übertragen wurden. Ein Hinweis im Rechenschaftsbericht würde ausreichen, um die Anforderung zu erfüllen.

7. Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Prüfung des internen Kontrollsystems wurde bei diesem zusammengefassten Prüfungsverfahren jahresübergreifend betrachtet. Dieser Prüfungspunkt wird daher in unserem Bericht zum Jahresabschluss 2017 behandelt.